

scheidet zwei Klassen von Mitgliedern, solche mit entscheidender und solche mit beratender Stimme. Zu den ersteren gehören a. die sämmtlichen Bischöfe der Provinz, auch die bloß confirmirten, welche die Leitung der Diöcese übernehmen haben, weil die Theilnahme an der Provinzialsynode ein Ausfluß der Jurisdiction ist. Fremde Bischöfe können zur Synode mit beratender Stimme zugelassen und es soll ihnen ein Ehrenplatz eingeräumt werden; ein Decisivvotum kann ihnen bloß durch einstimmigen Beschluß der Synode gewährt werden. b. Die exempten Bischöfe sind nach dem Trid. l. c. verpflichtet, sich einem benachbarten Erzbischof ein für alle Mal zur Theilnahme an der Provinzialsynode anzuschließen, und ebenso c. ein wirklicher Praelatus nullius (s. d. Art.), weil er ein territorium separatum und eine jurisdictio quasi-episcopalis besitzt. — Ferner sind diejenigen zur Provinzialsynode zu laden, welche an Stelle des Bischofs die bischöfliche Jurisdiction selbständig üben, nämlich d. der Coadjutor, welcher die plena potestas ecclesiam regendi besitzt oder von seinem Coadjutor zur Stellvertretung beauftragt ist. Weihbischöfe können zur Synode geladen und sogar durch particulares Recht zum Erscheinen verpflichtet werden. Auch kann ihnen, wie den fremden Bischöfen, durch Beschluß der Synode eine Decisivstimme eingeräumt werden. — Bei Erledigung des bischöflichen Stuhles muß e. der Capitularvicar eingeladen werden; ihm kommt entscheidende Stimme zu, wie auch f. den apostolischen Vicaren in den Missionsgebieten, welche die bischöfliche Jurisdiction besitzen. — Zu der zweiten Klasse, nämlich zu denen, welche bloß beratende Stimme haben, gehören zunächst solche, welche de jure vel consuetudine geladen werden müssen. Dieß sind a. die Domcapitel der Provinz; dieselben wählen, weil der Chordienst nicht unterbrochen werden soll, mit absoluter Majorität 1—3 Vertreter oder Procuratoren mit votum consultativum (c. 10, X 3, 10). Ein exemptes Domcapitel muß diejenige Synode besuchen oder vielmehr die Decrete derjenigen Synode annehmen, welcher sein nicht exempter Bischof angehört. Nach dem gemeinen Rechte brauchen die Domcapitel nicht zu erscheinen; wohl aber kann das Particular- und Gewohnheitsrecht sie dazu verpflichten. Ganz dasselbe gilt b. von den einfachen, nicht exempten Aebten (Regular- wie Sæcularäbten). Außer diesen, welche geladen werden müssen, können noch Andere mit beratender Stimme zugezogen werden; nämlich a. die Collegiatcapitel (durch Vertreter), die Ordensoberen, wie die Provinziale, Ordenspriore (namentlich wenn sie Seelsorge haben), die Rectoren von Seminarien, Abgeordnete der Universitäten; ebenso auch andere Vertreter des Clerus, die Archipresbyter, Decane. b. Außerdem können die einzelnen Bischöfe hervorragende Theologen und Canonisten, sowie andere geschäftsbundige Geistliche, unter diesen besonders ihren Generalvicar, als Rathgeber bei-

ziehen, wie das auf fast allen neueren Synoden der Fall gewesen ist. Alle diese Personen werden zunächst durch ihren Bischof zum Erscheinen verpflichtet; die Art und Weise, sowie das Maß ihrer Theilnahme wird durch die Synode selbst bestimmt. c. Laien haben kein Recht der Theilnahme; wohl aber wurden früher auch Laien, besonders Fürsten und ihre Gesandten, zugelassen und ihnen sogar beratende Stimme eingeräumt; ihre Zulassung hatte häufig den Zweck, den beschlossenen Statuten größern Nachdruck und raschere Verbreitung zu geben.

4. Die Geschäftsordnung des Provincialconcils richtet sich in liturgischer Hinsicht nach dem Pontificale Romanum (III, tit. 5 De Ordine ad Conc. Provinciale etc.); das Cerimonielle wird im Cerim. Episc. 1, 31 geordnet; für die Beratungen wird gewöhnlich von der Synode selbst oder vom Erzbischof eine bestimmte Ordnung festgesetzt. Die Synode gilt als constituirte, wenn die Mehrheit der Mitglieder mit entscheidender Stimme anwesend ist. Dem Erzbischof steht, wie das Recht der Berufung, so auch der Vorsitz und die Leitung der Synode zu. Die Geschäftsbehandlung geschieht conciliariter, d. h. alle Angelegenheiten, sowohl geschäftliche, wie z. B. die Zulassung fremder Bischöfe oder die Gestattung von Decisivvotum an diese oder an die Procuratoren der Bischöfe, wie auch die eigentlichen Berathungsgegenstände werden durch gemeinsamen Beschluß erledigt. Wo das Recht nicht anders bestimmt, entscheidet die Majorität. Der Erzbischof steht bezüglich seiner Stimme den Suffraganen gleich, und er muß sich der Majorität fügen; ja er muß einen Mehrheitsbeschluß, auch wenn er selbst überstimmt wurde, als Concilsbeschluß verkünden. Ähnlich wie bei den allgemeinen Concilien werden zur Berathung und Beschlußfassung theils Versammlungen (Congregationes) theils Sitzungen (Sessiones) gehalten, die ersteren im erzbischoflichen Palais, die zweiten in der Cathedral. Die Congregationen werden wieder unterschieden in Congregationes particulares, auch Commissiones, Sectiones, dann Congr. generales und privatas. In den Commissionen oder Sectionen, bestehend aus Theologen und Canonisten unter Vorsitz eines Bischofs, werden die Gegenstände für die Generalcongregationen vorbereitet. Die eigentliche Berathung findet in den Generalcongregationen statt, zu denen alle Theilnehmer des Concils zugelassen werden. In den Congr. privatae, zu denen bloß die Mitglieder mit Decisivstimme Zutritt haben, wird über die in den Generalcongregationen berathenen und in den Sitzungen vorzulegenden Decrete abgestimmt. Endlich erfolgt in den öffentlichen Sitzungen (Sessiones solennes seu publicae), deren ordentlicherweise drei, höchstens vier sein sollen, auf Antrag des Promotors die Verlesung der festgestellten Decrete und die definitive Abstimmung der Concilsväter mit placet oder non placet.